

So leicht werden Sie mit den Corona-Soforthilfen zum Straftäter

Stand: 08:11 Uhr | Lesedauer: 5 Minuten



Von **Karsten Seibel**
Wirtschafts- und Finanzredakteur



Nicht jeder, der derzeit Staatshilfe beantragt, darf dies auch

Quelle: Getty Images/Westend61

Noch nie war es so einfach, Zuschüsse von Bund und Ländern zu bekommen wie in der Coronakrise. Doch jeder sollte sich die Antragsbedingungen genau anschauen. Denn schon die nächste Steuererklärung könnte möglichen Betrug auffliegen lassen.

Die Soforthilfen des Staates locken neben vielen Hunderttausend Ladenbesitzern, Kinobetreibern, Fitnesstrainern und Fotografen, die wegen der Corona-Pandemie kaum noch wissen, wie sie die nächsten Tage finanziell überstehen sollen, auch jene an, die in den Zuschüssen eine weitere willkommene Einnahmequelle sehen.

„Offenbar versuchen Unberechtigte, an Corona-Hilfsmittel heranzukommen“, heißt es bei der Investitionsbank Berlin (IBB), die in der Hauptstadt für die Auszahlung der Zuschüsse von 5000 Euro des Landes und bis zu 15.000 Euro des Bundes zuständig ist. In Bremen, wo bereits seit Montag vergangener Woche [Soloselbstständige \(/wirtschaft/article206649783/Corona-Krise-Hilfe-fuer-Solo-Selbststaendige-und-Kleinstunternehmen-geplant.html\)](/wirtschaft/article206649783/Corona-Krise-Hilfe-fuer-Solo-Selbststaendige-und-Kleinstunternehmen-geplant.html), Freiberufler und Kleinstunternehmer Anträge auf Landeshilfe stellen können, äußert man

sogar den Verdacht, dass einige Steuerberater und Anwälte den Missbrauch von Staatshilfen organisieren.

Offenbar denken sich einige, da gibt es Geld vom Staat – seit dieser Woche auch vom Bund – da mache ich mit. Der Aufwand hält sich in Grenzen. Die größte Hürde stellen noch die mitunter geringen Rechnerkapazitäten einiger Förderbanken der Länder dar, die in der Regel für die Verteilung der Mittel zuständig sind.

Wer es einmal bis zum Online-Antrag geschafft hat, der muss in der Regel nur Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer und die geschäftliche Bankverbindung angeben, noch eine Ausweiskopie anhängen, sowie mit wenigen Worten die „existenzgefährdende Wirtschaftslage“ aufgrund der Corona-Pandemie beschreiben. Innerhalb von fünf Tagen gibt es das Geld, so das Versprechen, schnell und unbürokratisch.

Doch sicher sollte sich niemand fühlen, der die Soforthilfen als Geldgeschenk des Staates sieht. Der Schritt vom Corona-Betroffenen zum Corona-Straftäter kann ein kleiner sein. WELT beantwortet wichtige Fragen.

Für wen sind die Zuschüsse gedacht?

Grundsätzlich gilt, dass Zuschüsse nur derjenige beantragen kann, dessen Betrieb durch die Corona-Krise (</gesundheit/plus206846253/Molekulare-Diagnostik-Testen-testen-testen-die-Hoffnung-in-der-Coronakrise.html>) tatsächlich in seiner Existenz gefährdet ist. Die Soforthilfen des Bundes gelten für Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern, die der Länder gehen mitunter hinauf bis zu 50 Mitarbeiter. In den Vollzugshinweisen zu den Hilfen des Bundes heißt es: „Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den ... folgenden drei Monaten ... zu zahlen.“ Als Beispiele werden gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten genannt.

Nun ist dieser Tage jeder Unternehmer in irgendeiner Form von der Corona-Krise betroffen, das bringen alleine schon die allgemein gültigen Ausgangsbeschränkungen mit sich. Doch nicht jeder, der in diesem Jahr etwas weniger Geschäft macht, hat automatisch Anspruch auf

die staatlichen Zuschüsse. Es muss tatsächlich zu einem Liquiditätsengpass durch einen deutlichen Umsatzeinbruch kommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise gibt in den Bedingungen für seine Landeshilfen vor, dass sich der Umsatz gegenüber dem Vorjahresmonat mindestens halbiert haben muss. Die Liquiditätshilfen sollen das Überleben des Betriebes in der Krise sichern, sprich laufende Betriebsausgaben decken. Ein Missverständnis ist, dass die Soforthilfen in erster Linie dafür gedacht seien, dem Kleinunternehmer das möglicherweise geringere Einkommen zu ersetzen. Dafür ist aus Sicht der Politik die Grundsicherung mit ihren gelockerten Regeln gedacht, die im Jobcenter beantragt werden muss.

Wie wird kontrolliert?

Zunächst werden die Anträge nur auf Vollständigkeit geprüft, es wird geschaut, dass die Angaben plausibel sind. Unterlagen, die beispielsweise die monatlichen Mietausgaben für den Laden oder das Büro belegen, muss niemand einreichen. „Für uns stehen die Unternehmen im Vordergrund, denen wir schnell helfen wollen“, rechtfertigt Kristina Vogt, Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa in Bremen, die laxen Kontrolle.

Sie setze in der jetzigen Situation auf die Solidarität der Unternehmen, die nur dann das Geld beantragen, wenn sie sich wirklich in einer existenziellen Notlage befinden. Jeder müsse aber wissen, dass falsche Angaben in den Anträgen subventionsrechtlich relevant sind. „Wir werden im Nachgang verstärkt Prüfungen durchführen“, sagt Vogt. In der Vereinbarung der Länder mit dem Bund heißt es dazu: „Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig.“

Was bedeutet „subventionsrechtlich relevant“?

Der Subventionsbetrug ist in Paragraf 264 Strafgesetzbuch geregelt – bestraft wird er mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Auf diesen Paragrafen werden alle Antragsteller nun gesondert hingewiesen. „Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können“, kann es beispielsweise im Antrag auf Bundesmittel heißen.

Diese Passage muss jeder als gelesen ankreuzen. Nicht nur die Angaben zum eigenen Betrieb müssen den Tatsachen entsprechen. Die Zuschüsse dürften auch für nichts anderes verwendet werden, sagt Rechtsanwalt Christopher Knauer von der Münchner Kanzlei Ufer Knauer, beispielsweise an einen Bekannten weitergegeben werden.

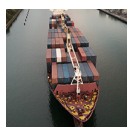
Keinen Anspruch auf Soforthilfe des Bundes haben zudem all jene, die lediglich im Nebenerwerb als Soloselbstständige oder Freiberufler arbeiten. Wer also lediglich nebenher Fachartikel schreibt, Veranstaltungen moderiert oder auf Hochzeiten Musik macht, bekommt keinen Zuschuss.

Wie hoch ist die Entdeckungsfahr?

Angesichts von Hunderttausenden Anträgen und Milliardensummen, die in den kommenden Wochen verteilt werden, dürfte es Bund und Ländern nicht leichtfallen, den Überblick zu behalten. Eine spätere Überprüfung der Bedürftigkeit hält Rechtsanwalt Knauer dennoch für keine leere Drohung. „Das ist mithilfe der Steuererklärung (<https://www.welt.de/themen/steuererklaerung-und-steuertipps/>) für 2020 leicht nachprüfbar“, sagt Knauer, der auch Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer ist.

An den dort gemachten Angaben könnten Finanzämter leicht erkennen, ob es in diesem Jahr zu einem Umsatzeinbruch kam und ein Liquiditätsengpass vorlag. Zumal auch die staatlichen Zuschüsse als Einnahmen versteuert werden müssen.

Knauer warnt zudem davor, vor dem Zuschussantrag noch schnell Geld vom Geschäftskonto auf das Privatkonto zu überweisen. „Die Zeiten, in denen das niemand bemerkte hätte, sind lange vorbei.“ Eine Kontoauskunft hätten Ermittler heutzutage schnell eingeholt.



WIRTSCHAFT

**Lesen Sie alles Wichtige rund um Wirtschaft
– im täglichen Newsletter der WELT.**

JETZT BESTELLEN

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/206901515>